Mailänder Consult

Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Bahnhof Durlach VBK-Strecke: Stadtbahn Karlsruhe – Bretten

Anlage 10.1: Fachbeitrag für die artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Aufgestellt im Februar 2021

Mailänder Consult GmbH
Mathystraße 13
76133 Karlsruhe

Im Auftrag von

Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH
Tullastraße 71
76131 Karlsruhe

Projektleiter:

Dipl.-Geogr. Thomas Knaisch

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Insa Wagner (Säugetiere und Reptilien)

Dipl.-Geogr. Raphaele Assmann (Brutvögel)

Dipl.-Geogr. Norbert Porath

Karlsruhe, den 24.02.2021

Mailänder Consult GmbH
Mathystraße 13
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/93280-0
Fax.: 0721/93280-50
E-Mail: info@mic.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 5
1.1 Veranlassung und Zielsetzung 5
1.2 Lage des Untersuchungsraumes 6
1.3 Schutzausweisung im Umfeld 7
1.4 Datengrundlagen 7
1.5 Methodisches Vorgehen 7
1.5.1 Artenschutzrechtliche Regelungen 7
1.5.2 Begriffsbestimmungen 8

2 Beschreibung des Vorhabens und dessen Wirkfaktoren 10
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren 10
2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 10
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 10

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 11
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung 11
3.1.1 Maßnahmen Brutvögel 11
3.1.2 Maßnahmen Reptilien 11
3.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 12
3.2.1 Vögel 12
3.2.2 Reptilien 12
3.2.3 Fledermäuse 12

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 13
4.1 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 13
4.2 Reptilien 17
4.3 Säugetiere 19
4.3.1 Fledermäuse 19

5 Zusammenfassung 22

6 Literaturverzeichnis 23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtslageplan Bf Durlach (Grundlage: Webstadtplan Karlsruhe) 6
Abb. 3: Aktivitätsphasen und Vegrämungszeiten bei Mauereidechsen (LUBW 2007) 11

Tabellenverzeichnis

Tab.1: Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ohne Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen 14
Tab.2: Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen 16
Tab. 3: Begehungstermine Reptilien 17
Tab. 4: Schutzstatus der Mauereidechse 17

Tab. 5: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 für Reptilien ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen 18
Tab. 6: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 für Reptilien mit Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen 18
Tab. 7: Begehungstermine Fledermäuse 19
Tab. 8: Schutz- und Gefährdungsstatus bei den “sicheren bzw. möglichen Fledermausarten“ 19
Tab. 9: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 für die Fledermäuse ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen 20

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Zielsetzung

Die beiden Stadtbahngleise der VBK liegen auf der Nordseite des Bahnhofes Karlsruhe – Durlach. Die Zuwegung zu den Bahnsteigen erfolgt über jeweils eine Treppe von der vorhandenen Personenüberführung aus. Der Zugang zur Personenunterführung kann im Norden von der Untermühlsiedlung und im Süden vom Stadtteil Durlach aus erfolgen.

Die Bahnsteigzugänge sollen künftig barrierefrei gestaltet werden. Aus Richtung Durlach kommend wird dies durch die Nachrüstung der Personenunterführung mit zwei Personenaufzügen ermöglicht. Im Zuge des Ausbaus der Fahrstühle kommt es zu einer partiellen Neuüberdachung an dieser Stelle. Auf der Seite der Untermühlsiedlung wird auf die Herstellung eines weiteren Personenaufzuges verzichtet. Der barrierefreie Zugang soll hier höhengleich über die umgebaute K 9659 sowie einen neuen Bahnübergang mit Z – Umlaufsperre erfolgen.

Die barrierefreie Zuwegung zu den Stadtbahngleisen erfolgt von Norden aus über eine Fußgängerquerung über die K 9659 mittels Lichtzeichenanlage sowie über einen neuen Bahnübergang mit Z – Umlaufsperre. Die nordwestliche Lärmschutzwand zur Untermühlsiedlung wird mit einer Lärmschleuse für den Fußweg geöffnet. Der dort vorhandene Fahrradständer wird abgebrochen und in neuer Lage ersetzt.

In Süd-Westlicher Richtung kommt es zu einem Rückbau vorhandener Bahnsteige.

Der barrierefreie Ausbau des Bahnhofes Durlach geschieht zeitgleich mit der Umgestaltung der B 10 auf der Nordseite des Bahnhofes. In diesem Bereich wird durch Verzicht auf zwei Fahrspuren der Raum für eine P + R – Anlage geschaffen. Die neue P + R – Anlage erhält neue Zugänge zu den Bahnsteigen der VBK.

Im Zuge des Bauvorhabens kommt es zudem zur temporären Errichtung von Baustelleneinrichtungs- (BE)- Flächen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese Flächen wieder gemäß des heutigen Bestandes hergestellt bzw. rekultiviert.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wird untersucht, ob das geplante Vorhaben mit den Regelungen des speziellen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG vereinbar ist, welche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen gegebenenfalls durchzuführen sind und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu ersuchen ist.

1.2 Lage des Untersuchungsraumes

Das Gelände des Bahnhofes Durlach befindet sich am westlichen Rand des Stadtgebietes von Karlsruhe angrenzend an die K 9659 (B 10) im Nordwesten und die Durlacher Alle im Südwesten.

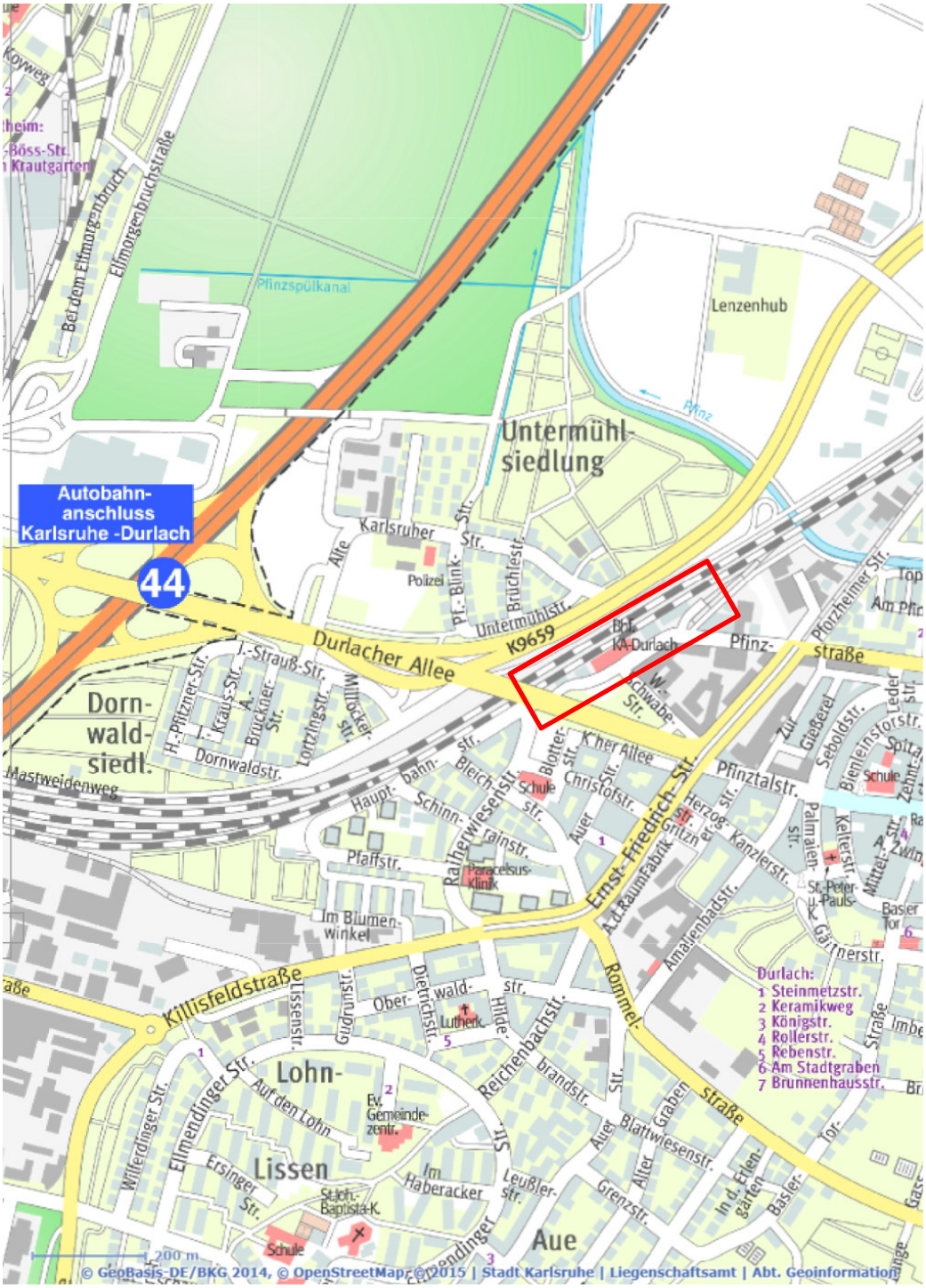

Abb. 1: Übersichtslageplan Bf Durlach (Grundlage: Webstadtplan Karlsruhe)

1.3 Schutzausweisung im Umfeld

Naturschutzrechtliche Schutzausweisungen sind im Bereich der Planung nicht vorhanden.

1.4 Datengrundlagen

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Kartierbedarf für folgende Tierartengruppen festgelegt:

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Reptilien

Für das Plangebiet konnte nicht auf bereits vorhandene artenschutzfachliche Grundlagen zurückgegriffen werden.

1.5 Methodisches Vorgehen

Die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum wurde erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen wurden die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich potenziell betroffen sind. Hierzu werden die Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkung überlagert.

1.5.1 Artenschutzrechtliche Regelungen

Im BNatSchG (vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542]) ist der spezielle Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 verankert. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, folgende geschützte Arten relevant:

- Besonders geschützte Arten: Europäische Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), d. h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Streng geschützte Arten (als Teilmenge der besonders geschützten Arten): Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (FFH-Richtlinie).

Die nachfolgend aufgelisteten Verbote des § 44 BNatSchG sind für die genannten Arten im Hinblick auf das konkrete Vorhaben abzuprüfen:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- § 44 Abs. 1 Nr. 3: Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- § 44 Abs. 1 Nr. 4: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Ausnahmeregelung stellen die Bestimmungen in § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG dar: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt, liegt eine Verbotsverletzung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 und im Hinblick auf die mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang stehende unvermeidbare Tötung geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr.1) sowie der Zerstörung geschützter Pflanzen und ihrer Standorte **nicht** vor.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird.

Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotsverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

1.5.2 Begriffsbestimmungen

Brutstätten: Gemäß *Guidance document* der EU dienen **Fortpflanzungsstätten** v.a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und –bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen
- und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind.

Analoges gilt für Fledermausquartiere. Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Die trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Ruhestätten umfassen gemäß *Guidance document* der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v.a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel

2 Beschreibung des Vorhabens und dessen Wirkfaktoren

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren können ausschließlich temporär während der Bauphase auftreten. Von ihnen hervorgerufene Auswirkungen können jedoch gegebenenfalls unterschiedlich lange Nachwirkzeiträume aufweisen.

- Verletzung oder Tötung von Tieren durch die Abrissarbeiten und Einwirkungen auf Bodenflächen, durch Fällungen / Rodungen im Zuge der Baustelleneinrichtung, durch Kollision mit Fahrzeugen oder anderen projekteigenen räumlichen Hindernissen
- stoffliche Emissionen, Schadstoffeinträge, Staubemissionen
- Erschütterungs- und Schallemissionen
- optische Störwirkungen durch den Personeneinsatz, die sich bewegenden Fahrzeuge und Lichtemissionen

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht abzuleiten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der baubedingten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten sind die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen vorgesehen.

3.1.1 Maßnahmen Brutvögel

Gehölzentnahmen

Um die Gefahr der Tötung und Verletzung von im Gehölz brütenden Vogelarten zu vermeiden, dürfen Fäll-, Rodungs- und Rückschnittsarbeiten nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt werden.

3.1.2 Maßnahmen Reptilien

Vergrämung

Da nur in einen Teilbereich des Lebensraumes der Mauereidechsen eingegriffen werden muss, ist eine Vergrämung der Tiere möglich. Die Eidechsen befinden sich das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum, es gibt daher keinen optimalen Zeitpunkt für einen Eingriff. Im August ist aber die Reproduktion abgeschlossen (alle Jungtiere sind geschlüpft), und die Tiere sind noch bis September bzw. Oktober aktiv, sodass sie durch Vergrämungsmaßnahmen aus dem Baufeld verdrängt werden oder vor Baumaschinen flüchten können. Das Gleiche gilt für einen kurzen Zeitraum im Frühjahr (Mitte März / Mitte April). Hier ist die Winterruhe beendet und die Fortpflanzungszeit hat noch nicht begonnen. Da der Eingriffsbereich im Sommerlebensraum der Eidechse liegt, aber ein potenzielles Winterquartier nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollte das Gehölz bzw. Ruderalstruktur zwischen Oktober bis Februar gerodet werden.

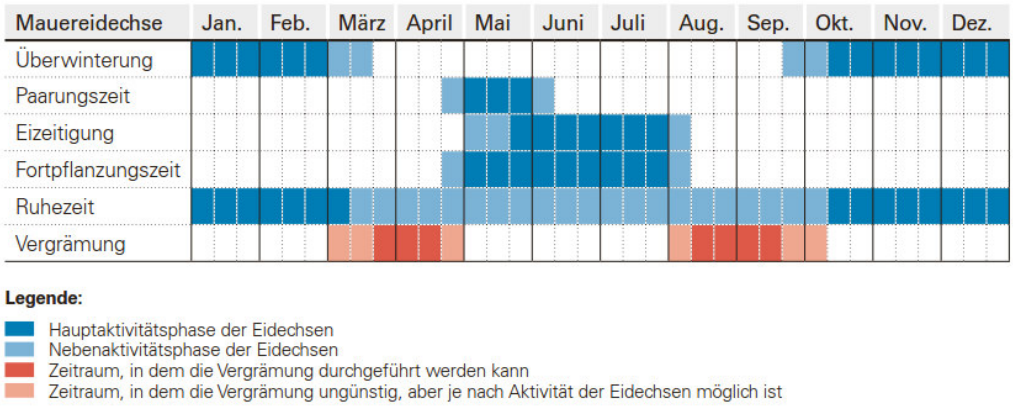

Abb. 2: Aktivitätsphasen und Vergrämungszeiten bei Mauereidechsen (LUBW 2007)

Die Vergrämung kann zwischen Oktober bis Februar durch einen Rückschnitt der Vegetation auf 10 cm Höhe erfolgen. Hierdurch wird den Tieren die Deckungsmöglichkeit genommen, die Gefahr der Tötung ist jedoch gering, da die Tiere sich meist bodennah verstecken bzw. sich im Winter in ihrem unterirdischen Winterquartier befinden. Der Rückschnitt darf nicht durch große Maschinen erfolgen, durch die wiederum eine Tötungsgefahr bestünde. Idealerweise sind Freischneider zu verwenden. Das Schnittgut ist abzuräumen, die Flächen müssen kahl bzw. frei von Strukturen sein,

damit die aus dem Winterschlaf erwachenden Mauereidechsen keine Versteckmöglichkeiten innerhalb des Eingriffsbereichs vorfinden. Die Mahd bzw. dieser Vorgang ist zwischen März bis April gegebenenfalls zu wiederholen. Ziel ist es, dass die im Frühjahr erwachenden Mauereidechsen von den Eingriffsflächen vergrämt werden, bevor sie mit der Eiablage beginnen.

Voraussichtlich im April, d. h. vor Beginn der Eiablage, ist – soweit möglich – um die Eingriffsflächen ein Reptilienschutzzaun aufzustellen, um zu verhindern, dass die vergrämten Reptilien vor der Nutzung der Baufelder wieder in diese zurückwandern. Das Aufstellen des Zaunes kann erst erfolgen, wenn die Witterung ein Erwachen der winterschlafenden Reptilien bewirkt hat und diese sicher aus den Flächen vergrämt wurden. Dies wird durch die Ökologische Baubegleitung beurteilt. Nach Aufbau des Reptilienschutzzaunes ist bei geeigneter Witterung das Baufeld hinsichtlich möglicherweise verbleibender Mauereidechsen zu begehen. Sofern ein Tier gefunden wird, ist dieses abzufangen und an geeigneter Stelle wieder freizulassen.

Um ein unbeabsichtigtes Töten von in ihren Winterquartieren ruhenden Mauereidechsen oder aber „erwachenden“ Tieren unmittelbar nach der Winterruhe zu vermeiden, sind deren potenzielle Lebensstätten erst nach erfolgter Umsetzung der Vergrämungsmaßnahme, nach Errichtung des Reptilienschutzzaunes sowie nach Freigabe des Baufeldes durch den Reptilien-Experten (also nach erfolgter Baufeldkontrolle) in Anspruch zu nehmen. Die Bau- bzw. Erdarbeiten dürfen somit nicht vor Mitte April ausgeführt werden.

Die Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten und zu überwachen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.2.1 Vögel

Keine Maßnahmen erforderlich.

3.2.2 Reptilien

Für die Mauereidechse muss die gleiche Fläche, welche durch die Bauarbeiten wegfällt, wieder hergestellt werden bzw. aufgewertet werden. Hierfür sollten in angrenzenden Bereichen, Steinhaufen bzw. Trockenmauern errichtet werden, Sandlinsen für Eiablageplätze angelegt und Holzstubben gelagert werden. Diese Herstellung muss vor Baubeginn abgeschlossen sein.

Nach erfolgter Baumaßnahme erfolgt eine Renaturierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Baustelleneinrichtungsflächen. Infolgedessen erfolgt auch eine Wiederherstellung von Teillebensräumen der Mauereidechse.

Die zurückzubauenden Flächen bzw. Bahnsteige sind so auszugestalten, dass sie als Reptilienlebensraum nutzbar sind. Hier sollten in Teilbereichen grabbare, sandige Rohbodenstandorte und Schotterflächen angelegt werden sowie eine Ansaat mit einer kräuterreichen Saatgutmischung und ganz vereinzelt eine Anpflanzung mit Brombeersträuchern erfolgen. Die Anlage dieser Fläche sollte durch eine ökologische Baubegleitung begleitet werden. Zudem sollte die Fläche mindestens für die nächsten zehn Jahre gesichert werden. In diesem Zeitraum sollten keine Eingriffe in diesem Bereich stattfinden, so dass sich wieder ein neuer Lebensraum für die Tiere entwickeln kann.

3.2.3 Fledermäuse

Keine Maßnahmen erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Methode

Zur Erfassung der Vögel erfolgten zwei Begehungen Ende Juli 2015. Eine Revierkartierung nach den Methodenstandards (vgl. SÜDBECK et al. 2005) konnte aufgrund der späten Beauftragung nicht durchgeführt werden. Im Juli, zur Zeit der Beauftragung, haben die meisten Vogelarten ihr Brutgeschäft bereits abgeschlossen, einige Vogelarten haben zu dieser Zeit ihr Brutgebiet sogar bereits verlassen (z.B. Mauersegler).

Da keine vollständige Arterfassung erfolgen konnte, wurde zusätzlich anhand der Biotopstrukturen das Potenzial für weitere Vogelarten abgeschätzt.

Ergebnisse

Insgesamt konnten zehn Vogelarten nachgewiesen werden, wovon für vier Arten eine Brut in den Feldhecken entlang der Bahnsteige wahrscheinlich bzw. denkbar ist. Besonders für den Haussperling ist auch eine Nutzung von Gebäudehöhlungen an den Fahrgastunterständen als Brutstandort nicht auszuschließen.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Höhlenbäume oder größere Nester von bspw. Rabenvögeln festgestellt werden. Aufgrund der hohen Beeinträchtigung durch Fahrtwind und Verkehr ist die Eignung der Feldhecken als Brutstätte teilweise stark eingeschränkt. Dennoch kann eine Brut einiger störungsunempfindlicher und anpassungsfähiger Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Neben den festgestellten und in nachfolgender Tabelle genannten Arten ist in den Hecken und dem Feldgehölz auch das Vorkommen weiterer störungstoleranter Arten, wie etwa Kohlmeise, Zaunkönig, Zilpzalp, Rotkehlchen, Grünfink und Amsel möglich.

Tab. 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten mit Angabe zur Gefährdungseinstufung und Schutzstatus

Name (deutsch)	Artname (latein)	Rote-Liste-Status		§	Status / Bemerkung
		BW	D		
Blaumeise	*Parus caeruleus*			b	in Feldhecke im UG nach Nahrung suchend, mehrere Individuen, pot. Im Gebiet brütend
Buchfink	*Fringilla coelebs*			b	am Rand des UG, nach Nahrung suchend, pot. im Gebiet brütend
Buntspecht	*Dendrocopos major*			b	im Überflug
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	b	in beiden Feldhecken am Bahnsteig, kleiner Schwarm, möglicherweise im UG brütend oder Nutzung als Nahrungsraum, Nahrungssuche auf Bahnsteig und in Ruderalfluren
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			b	in Feldhecke, Kontaktlaute, pot. im UG brütend
Rabenkrähe	*Corvus corone*			b	mehrere Individuen im Überflug

Name (deutsch)	Artname (latein)	Rote-Liste-Status		§	Status / Bemerkung
		BW	D		
Ringeltaube	*Columba palumbus*			b	mehrere Individuen im Überflug
Star	*Sturnus vulgaris*		3	b	mehrere Individuen im Überflug Richtung Durlach Zentrum
Stieglitz	*Carduelis carduelis*			b	außerhalb des UG singend, Ruderalfluren im UG als mögliches Nahrungshabitat
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*			b	Kollisionsopfer am Bahnsteig, Nahrungsgast

Legende:
BW = Rote Liste Baden-Württemberg; **D =** Rote Liste Deutschland; Rote Liste - Kategorien: **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste;
§ = Gesetzlicher Schutzstatus: **b** = besonders geschützt, **s** = streng geschützt;

Bewertung der Auswirkungen auf Vögel

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der barrierefreien Umbaus müssen Hecken und Gehölze gerodet werden, die potenziell Blaumeise, Buchfink, Mönchsgrasmücke oder anderen störungstoleranten freibrütenden Arten als Brutplatz dienen. Durch die Rodung besteht somit die Gefahr der Tötung und Verletzung dieser Vogelarten. Gleichsam werden die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Da es sich hierbei um allgemein häufige, anpassungsfähige Arten handelt und im Umfeld ausreichend Gehölze und Hecken als Ausweichhabitat zur Verfügung stehen, sind durch die Zerstörung der potenziellen Brutstätten keine signifikanten Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten.

Der Haussperling nutzt die Hecken wahrscheinlich vorwiegend als Nahrungshabitat und Ruhestätte, während seine Brutplätze möglicherweise in Gebäudehöhlungen des Bahnhofs liegen. Für ihn ist durch die Rodung von einer geringfügigen Beeinträchtigung von Nahrungshabitat und Ruhestätten auszugehen. Die Überdachung der Bahnhöfe, die bei der Bahnsteigverlängerung wohl auch teilweise umgebaut wird, besitzt keine Spalten oder Hohlräume, die von den Haussperlingen als Bruthabitat genutzt werden könnten. Durch deren Umbau besteht somit ebenfalls keine Gefahr der Tötung oder Verletzung dieser Vogelart. Da durch das Bauvorhaben keine Bruthöhlen zerstört werden und das Nahrungsangebot im Umfeld durch andere Hecken sowie Essenreste der Fahrgäste gewährleistet bleibt, sind signifikante Auswirkungen auf die lokale Population des Haussperlings nicht abzuleiten.

Die baubedingten Beeinträchtigungen durch Lärm usw. sind im Hinblick auf die bereits bestehende Vorbelastung durch den Auto- und Bahnverkehr ebenfalls zu vernachlässigen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsdingte Wirkfaktoren

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tab.1: Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ohne Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen

Arten	**Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)**	**Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**	**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**
Blaumeise	Es besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung im Zuge der Baufeldräumung	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Buchfink	Es besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung im Zuge der Baufeldräumung	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Buntspecht	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Haussperling	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Mönchsgrasmücke	Es besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung im Zuge der Baufeldräumung	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Rabenkrähe	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Ringeltaube	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Star	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Stieglitz	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Straßentaube	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen

rot = es liegt eine Erheblichkeit vor, grün = es liegt keine Erheblichkeit vor

Tab.2: Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen

Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)
Blaumeise	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Buchfink	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Buntspecht	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Haussperling	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Mönchsgrasmücke	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Rabenkrähe	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Ringeltaube	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Star	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Stieglitz	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen
Straßentaube	Es besteht keine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es ist keine erhebliche Störung der lokalen Populationen zu erwarten	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen

rot = es liegt eine Erheblichkeit vor, grün = es liegt keine Erheblichkeit vor

4.2 Reptilien

Methode

Tab. 3: Begehungstermine Reptilien

Datum	Wetter	Art Begehung
21.08.2015	25°C, sonnig kein Niederschlag	Reptilienbegehung, Schlangenbretter auslegen
26.08.2015	13 °C, sonnig, kein Niederschlag	Reptilienbegehung, Kontrolle Schlangenbretter
09.09.2015	23 °C, sonnig, kein Niederschlag	Reptilienbegehung, Kontrolle Schlangenbretter
21.09.2015	16°C, leicht bewölkt, kein Niederschlag	Kontrolle Schlangenbretter

Ergebnisse

Es konnten im gesamten Untersuchungsbereich Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) in großer Zahl nachgewiesen werden. So konnten allein am 21.08.2015 bis zu 16 Individuen der Mauereidechse gesichtet werden. Die Tiere sind in nahezu allen Umgebungsbereichen zu finden. Insbesondere am Rand der Gleise in der Ruderalstruktur und bei stillgelegten Gleisen mit Brombeergebüsch. Hier sind sowohl Jagdgebiete zu finden als auch Eiablageplätze in sandigeren Bereichen. Der Bereich zwischen der K 9659 und der Straßenbahnstrecke nach Grötzingen, welcher mit Bäumen und Gehölzen bewachsen ist, kann zudem als Winterquartier dienen.

Das Gebiet bietet auch gute Lebensbedingungen für die Schlingnatter. Die Art konnte jedoch, trotz Auslage von fünf Schlangenbrettern, nicht nachgewiesen werden.

Tab. 4: Schutzstatus der Mauereidechse

Deutscher Name	Artname	§	RL D	RL BW	NQ
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	s	V	2	S

Legende:
§ = Gesetzlicher Schutzstatus: **s** = streng geschützt; **RL D =** Rote Liste Deutschland; **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien: **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **NQ** = Nachweisqualität: **S** = Sicherer Artnachweis, **H** = Hinweis auf mögliches bis wahrscheinliches Artvorkommen auf Basis von Tondokumenten und unter Berücksichtigung der regionalen Verbreitung

Bewertung der Auswirkungen auf Reptilien

Baubedingte Auswirkungen:

Durch die Bauarbeiten im Lebensraum der Mauereidechse kommt es zu einer Gefahr der Tötung und Verletzung von Individuen durch Baufahrzeuge usw.. Da in dem Bereich auch Fortpflanzungsstätten in Form von Eiablageplätze liegen, kommt es sowohl zu einer Zerstörung von diesen als auch zu der Gefahr, dass zwischen Mai bis Ende Juli die im Boden befindlichen Eier und Jungtiere getötet werden. Auch können Winterquartiere in dem Bereich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Somit kann es durch Bodenarbeiten oder durch Bodenverdichtung zu einer Tötung von winterschlafenden Eidechsen im Boden kommen. Zudem kommt es zu einer Zerstörung von Ruhestätten. Somit sind alle Verbotstatbestände erfüllt.

Diese können aber durch Vermeidungsmaßnahmen und CEF- Maßnahmen vermieden werden. Die Tiere müssen zu einem geeigneten Zeitpunkt, wenn keine Gelege im Boden sind und sich keine

winterschlafenden Tiere im Boden befinden von der Fläche mittels Vegetationsrückschnitt aus dem Baustellenbereich in umliegende Bereiche vergrämt werden. Ein Reptilienzaun verhindert die Rückwanderung in die Baustelle. Da nur ein Teil des Lebensraumes der Eidechsen verloren geht können diese vermutlich in benachbarte Bereiche ausweichen. Zusätzlich sollte aber angrenzende Flächen aufgewertet werden, um den Populationsdruck zu mindern.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Anlagebedingt kommt es durch die Verlängerung des Bahnsteiges und durch die neuen Zugänge zu einer Bodenversiegelung und damit zu einem Verlust an Lebensraum der durch CEF- Maßnahmen ausgeglichen werden muss. Gleichzeitig kann durch den Rückbau des Bahnsteiges auf der anderen Seite ein zuvor für Reptilien nicht nutzbarere Bereich durch die Entsiegelung als Lebensraum verfügbar gemacht werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Da es sich lediglich um einen barrierefreien Umbau eines bereits genutzten Bahnhofes handelt, besteht bereits eine Belastung durch Lärm, Erschütterungen usw. Es kommt zu keinen neuen betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

Tab. 5: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 für Reptilien ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen

Arten	**Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)**	**Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**	**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**
Mauereidechse (*Podarcis muralis*)	Es besteht eine erhebliche Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen	Es besteht eine erhebliche Gefahr der Störung in Winterschlafzeit bzw. während der Eiablage	Es kommt zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

rot = es liegt eine Erheblichkeit vor, grün = es liegt keine Erheblichkeit vor

Tab. 6: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 für Reptilien mit Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen

Arten	**Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)**	**Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**	**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**
Mauereidechse (*Podarcis muralis*)	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen

rot = es liegt eine Erheblichkeit vor, grün = es liegt keine Erheblichkeit vor

4.3 Säugetiere

4.3.1 Fledermäuse

Methode

Die Untersuchungsbereiche wurden nach Sonnenuntergang mit einem Fledermausdetektor abgelaufen. Bei dem Gerät handelt es sich um einen Pettersson D1000x, welcher nicht nur in der Lage ist die Ultraschalllaute für den Menschen hörbar zu machen, sondern diese auch aufzunehmen. Im Anschluss wurden die Aufnahmen mit der Software „Avisoft“ am Computer manuell ausgewertet. Zudem wurden mit einem Nachtsichtgerät Ausflugsbeobachtungen bei Dämmerung durchgeführt. Für die Erfassungen wurden ausschließlich regenfreie Nächte mit Temperaturen von mind. 10 °C und keinem oder geringem Wind gewählt, um möglichst gute Voraussetzungen für eine hohe Fledermausaktivität zu haben. Zudem wurde eine Baumhöhlenkartierung durchgeführt.

Vom 01.10. bis 07.10.2015 wurde zudem ein „Batcorder“ aufgestellt, der automatisiert Fledermausrufe über die kompletten Nächte hinweg aufzeichnete. Mit der Software „bcAdmin“ wurden die Rufe automatisiert ausgewertet.

Tab. 7: Begehungstermine Fledermäuse

Datum	Wetter	Art Begehung
21.09.2015	16°C, kein Niederschlag, windstill	Detektorbegehung, Baumhöhlensuche
30.09.2015	13°C, kein Niederschlag, leichter Wind	Detektorbegehung
09.10.2015	10°C, kein Niederschlag, kein wind	Detektorbegehung

Ergebnisse

Es konnten sieben Fledermausarten, die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus und der Große Abendsegler, die Zweifarbfledermaus und die Wasserfledermaus, die Breitflügelfledermaus und Rauhautfledermaus in dem Untersuchungsgebiet sicher festgestellt werden. Ebenso wurden „Bartfledermäuse“ festgestellt. Da die Große und die Kleine Bartfledermaus aufgrund ihrer sehr ähnlichen Rufe nicht unterschieden werden können, müssen beide Arten angenommen werden.

Tab. 8: Schutz- und Gefährdungsstatus bei den “sicheren bzw. möglichen Fledermausarten“

Deutscher Name	Artname	§	RL D	RL BW	ffh2	ffh4	NQ
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	s	G	2		x	S
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	s	V	1		x	H
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	s	V	I		x	S
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	s	V	3		x	H
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	s	D	G		x	S
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	s	*	I		x	S
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	s	*	3		x	S
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	s	D	I		x	S
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	s	*	3		x	S

Legende:
RL D = Rote Liste Deutschland; **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg Rote Liste - Kategorien: **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **I** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft; *****=ungefährdet
§ = Gesetzlicher Schutzstatus: **b** = besonders geschützt, **s** = streng geschützt;

ffh2 = Im Anhang II der EU Flora Fauna Habitat Richtlinie aufgeführte Arten;
ffh4 = Im Anhang IV der EU Flora Fauna Habitat Richtlinie aufgeführte Arten;
NQ = Nachweisqualität: **S** = Sicherer Artnachweis, **H** = Hinweis auf mögliches bis wahrscheinliches Artvorkommen auf Basis von Tondokumenten und unter Berücksichtigung der regionalen Verbreitung.

Insgesamt konnten nur eine geringe bis mittlere Fledermausaktivität nachgewiesen werden. Arten wie der Große Abendsegler, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus und Rauhautfledermaus flogen zumeist nur über das Gelände hinweg. Zwergfledermäuse jagen zum Teil auf dem Gelände, insbesondere in der Nähe der Straßenbrücke bei einem stillgelegten Gleis. Die Wasserfledermäuse und die Bartfledermäuse wurden zumeist bei dem unter den Gleisen führenden Bachlauf der Pfinz aufgenommen, wo sie über dem Wasser jagten und den Wasserlauf wohl auch als „Leitlinie“ nutzen, um sich fortzubewegen.

Die Überdachung der Bahnhöfe, die im Zuge des barrierefreien Ausbaus der Haltestelle wohl auch teilweise umgebaut wird, besitzt keine Spalten oder Hohlräume, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.

Es konnten keine Höhlenbäume auf dem Gelände gefunden werden. Alle Bäume sind sehr dicht von niedrigen Buschwerk umgeben und zumeist zu jung, um Höhlen zu bilden. Zudem herrscht auf der K 9659 zugewandten Seite ein sehr starker Verkehrslärm, kombiniert mit der Windentwicklung durch vorbeifahrende Fahrzeuge. Es erscheint unwahrscheinlich, dass sich in dem Feldgehölz, welches unmittelbar östlich an das Baufeld angrenzt, Fledermausquartiere befinden. Es konnte zudem nie ein Ausflug beobachtet werden.

Bewertung der Auswirkungen auf Fledermäuse

Baubedingte Auswirkungen:

Da Fledermäuse nur über dem Gelände in der Luft jagen und keine Quartiere vorhanden oder betroffen sind haben die Baumaßnahmen keine Auswirkungen auf Fledermäuse.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Da Fledermäuse nur über dem Gelände in der Luft jagen und keine Quartiere vorhanden oder betroffen sind hat der barrierefreie Umbau keine Auswirkungen auf Fledermäuse.

Betriebsdingte Wirkfaktoren

Da es sich lediglich um einen barrierefreien Umbau eines bereits genutzten Bahnhofes handelt, besteht bereits aktuell eine Belastung durch Lärm, Erschütterungen usw. Es kommt zu keinen neuen betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

Tab. 9: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 für die Fledermäuse ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen

Arten	**Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)**	**Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**	**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen

Arten	**Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)**	**Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**	**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**
Große Bartfledermaus *(Myotis brandtii)*	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula)*	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen
Kleine Bartfledermaus *(Myotis mystacinus)*	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen
Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen
Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus)*	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen	Keine signifikante Beeinträchtigung anzunehmen

rot = es liegt eine Erheblichkeit vor, grün = es liegt keine Erheblichkeit vor

5 Zusammenfassung

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass von dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der aufgelisteten Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen keine Projektwirkungen ausgehen, für die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten einschlägig sind. Das Vorhaben benötigt nach gutachterlicher Bewertung keine ausnahmsweise Zulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

6 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M.I. FORSCHER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013 -Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. 241 S.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 792. Radolfzell.

LUBW (2007): Naturschutz und Landespflege Baden Württemberg Band 77. Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen

HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H. ; BINOT-HAFKE, M; OTTO, C. UND PAULY, A. (2009) Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Formblatt Blaumeise

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Am Bahnhof Durlach Tief an der Haltestelle Karlsruhe Durlach Bf. ist ein barrierefreier Umbau sowie die Verlängerung von zwei Bahnsteigen geplant. Hierdurch müssen Heckenstrukturen und Ruderalfluren beansprucht werden und es kommt zur zusätzlichen Flächenversiegelung.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Technische Planung
- Biotoptypen- und Nutzungsstrukturkartierung
- Erfassung der Avifauna im Rahmen von zwei Begehungen Ende Juli 2015
- Erfassung der Reptilien im Rahmen von vier Begehungen
- Fledermauserfassung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Blaumeise	*Parus caeruleus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Blaumeise ist eine allgemein häufig vorhandene und anpassungsfähige Vogelart. Sie ist störungstolerant und brütet sowohl in Wäldern, im mit Bäumen durchsetzten Offenland als auch in Städten und Siedlungen, solange Nischen oder Höhlen vorhanden sind, welche die Blaumeise zur Brut nutzt. Als Nahrung dienen ihr sowohl Sämereien als auch Insekten.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Blaumeise wurde im Eingriffsbereich nachgewiesen, so dass sie wahrscheinlich ein Revier im Eingriffsbereich bzw. in der Nähe zum Eingriffsbereich besitzt. Ob sich ihre Brutstätte im direkten Eingriffsbereich befindet, ist nicht auszuschließen. Die Blaumeise ist eine allgemein häufige Vogelart.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Blaumeise ist eine häufige Vogelart. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, hohen Störungstoleranz und weiten Verbreitung ist ihre lokale Population gut ausgebildet. Der Verlust einer Brutstätte besitzt keine signifikanten Auswirkungen auf die vorhandene Population.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

Vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan (MAILÄNDER CONSULT 2016)

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Rahmen der Baufeldräumung wird eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Blaumeise zerstört.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nahrungsflächen werden nur in geringem Maße beansprucht, ein vollständiger Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist dadurch nicht gegeben.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Die Blaumeise ist eine störungstolerante Art, der Eingriffsbereich ist schon durch Straßen- und Bahnlärm vorbelastet, so dass die Störung durch die Baumaßnahme nicht signifikant ist.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Zum Schutz vor Verletzungen und Tötungen werden die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutperiode, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffe werden vollständig vermieden bzw. ausgeglichen. Nähere Angaben sind dem Artenschutzfachbeitrag (MAILÄNDER CONSULT 2016) zu entnehmen.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Da maximal ein Revier der Blaumeise betroffen ist, wird die lokale Population der anpassungsfähigen Art nicht signifikant beeinträchtigt; die ökologische Funktion bleibt ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Baubedingte Tötungen werden durch die Beseitigung aller Bäume im Baufeld in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, also außerhalb der Brutperiode, vermieden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Das Baugebiet verläuft zwischen den Bahnsteigen, so dass bereits die Gefahr von Kollisionen (Bahnverkehr, Bahngebäude) vorhanden ist. Durch die Baumaßnahme wird die Kollisionsgefahr nicht signifikant erhöht.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Blaumeise ist sehr störungstolerant und brütet auch in stark durch Lärm und Verkehr beeinträchtigten Bereichen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Formblatt Haussperling

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Am Bahnhof Durlach Tief an der Haltestelle Karlsruhe Durlach Bf. ist ein barrierefreier Umbau sowie die Verlängerung von zwei Bahnsteigen geplant. Hierdurch müssen Heckenstrukturen und Ruderalfluren beansprucht werden und es kommt zur zusätzlichen Flächenversiegelung.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Technische Planung
- Biotoptypen- und Nutzungsstrukturkartierung
- Erfassung der Avifauna im Rahmen von zwei Begehungen Ende Juli 2015
- Erfassung der Reptilien im Rahmen von vier Begehungen
- Fledermauserfassung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haussperling	*Passer domesticus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling ist ein Standvogel, dessen Paarbildung schon ab Herbst am Nistplatz stattfindet.
Er ist ein ausgesprochener Kulturfolger, der in dörflichen sowie städtischen Siedlungen in allen durch Bebauung geprägten Lebensraumtypen sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen, vorkommt. Maximale Dichten werden dabei in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-und Blockrandbebauung erreicht.
Von Bedeutung für seine Besiedlung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze. Die Nahrungsflüge von städtischen Siedlungen zu Ackerflächen können regelmäßig 2-5 km betragen.
Der Haussperling ist ein Höhlen- und Nischenbrüter, selten auch ein Freibrüter. Sein Neststand ist sehr vielseitig, wobei er eine Präferenz für Gebäudehöhlen, -spalten und tiefe Nischen zeigt. Er brütet sowohl einzeln als auch in Kolonien. Isolierte Einzelansiedlungen sind nicht von Dauer. Die Brutperiode beginnt mit der Eiablage ab Ende März bis Anfang August und erstreckt sich bis Ende August, Mitte September, in Einzelfällen auch bis Oktober. Früh- und Winterbruten sind aber auch möglich.
Die Jugendmauser erstreckt sich in Mitteleuropa zwischen Mai bis Oktober, die adulte Vollmauser von Juli/August bis Oktober/November.
Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) gehört der Haussperling zu den Vogelarten, für die Lärm am Brutplatz unbedeutend ist. Für ihn ist in der „Standardprognose“ (ebd.) als Maß für betriebsbedingte Straßenwirkungen eine faktorübergreifende Effektdistanz von 100 m zu veranschlagen. Wie der Feldsperling ist auch der Haussperling von Kollisionen an Straßen besonders betroffen, da er die Straßenränder gezielt zur Nahrungssuche aufsucht (GARNIEL & MIERWALD 2010).
Der Haussperling ist vor allem durch den Rückgang seiner Nahrungsressourcen durch u.a. Ausräumung ländlicher Strukturen, Verdrängung der Landwirtschaft aus Siedlungsbereichen, zunehmende Sterilität in Siedlungsbereichen und Gartenanlangen, Aufgabe der Kleintierhaltung und Einsatz von Bioziden gefährdet .

BAUER H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. 622 S. Aula-Verlag Wiebelsheim.
GARNIEL, A., MIERWALD, U., (2010): Vögel und Straßenverkehr – Arbeitshilfe. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 133 S. Bonn, Gladbach.
SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Der Haussperling wurde im Eingriffsbereich nachgewiesen, wo er in den Feldhecken nach Nahrung suchte. Ggf. dienen sie ihm auch als Ruhestätte oder Schlafplatz. Potenzielle Bruthöhlen sind im Bereich des Baufeldes nicht vorhanden. Der Haussperling ist durch den Rückgang der Hühnerhaltung und Kleinviehwirtschaft sowie durch die Sanierung von Gebäuden (Zerstörung seiner Brutplätze) im Rückgang begriffen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die hier betroffene lokale Population ist gut ausgebildet. Die Bahnsteige und Feldhecken sowie Ruderalfluren bieten ihm einen optimalen Nahrungsraum, der durch die Baumaßnahme nur kleinflächig beeinträchtigt wird; zudem besteht ein Austausch zu den angrenzenden Gärten und dem Ortslage von Durlach.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

Vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan (MAILÄNDER CONSULT 2016)

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Überdachung der Bahnhöfe, die bei der Bahnsteigverlängerung wohl auch teilweise umgebaut wird, besitzt keine Spalten oder Hohlräume, die von den Haussperlingen als Bruthabitat genutzt werden könnten. Potenzielle Brutstätten werden nicht zerstört. Die Hecken können aber als Ruhestätten dienen, die durch die Baufeldräumung zerstört werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nahrungsflächen werden nur in geringem Maße beansprucht, ein vollständiger Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist dadurch nicht gegeben.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Der Haussperling ist eine störungstolerante Art, der Eingriffsbereich ist schon durch Straßen- und Bahnlärm vorbelastet, so dass die Störung durch die Baumaßnahme nicht

signifikant ist.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Zum Schutz vor Verletzungen und Tötungen werden die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutperiode, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffe werden vollständig vermieden bzw. ausgeglichen. Nähere Angaben sind dem Artenschutzfachbeitrag (MAILÄNDER CONSULT 2016) zu entnehmen.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Da nur ein kleiner Teil der im Bereich des Bahngeländes vorhandenen Ruhe- und Nahrungsstätten des Haussperlings von der Baumaßnahme betroffen sind, wird die lokale Population nicht signifikant beeinträchtigt, die ökologische Funktion bleibt ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Baubedingte Tötungen werden durch die Beseitigung aller Bäume bzw. Hecken im Baufeld in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, also außerhalb der Brutperiode, vermieden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der Eingriffsbereich befindet sich zwischen den Bahnsteigen, so dass bereits die Gefahr von Kollisionen (Bahnverkehr, Bahngebäude) vorhanden ist. Durch die Baumaßnahme wird die Kollisionsgefahr nicht signifikant erhöht.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Der Haussperling ist sehr störungstolerant und brütet auch in stark durch Lärm und Verkehr beeinträchtigten Bereichen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Formblatt gehölzbrütende Arten

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Am Bahnhof Durlach Tief an der Haltestelle Karlsruhe Durlach Bf. ist ein barrierefreier Umbau sowie die Verlängerung von zwei Bahnsteigen geplant. Hierdurch müssen Heckenstrukturen und Ruderalfluren beansprucht werden und es kommt zur zusätzlichen Flächenversiegelung.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Technische Planung
- Biotoptypen- und Nutzungsstrukturkartierung
- Erfassung der Avifauna im Rahmen von zwei Begehungen Ende Juli 2015
- Erfassung der Reptilien im Rahmen von vier Begehungen
- Fledermauserfassung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gehölzbrütende Arten		☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldhecken zwischen den Bahnsteigen bieten potenziell einigen allgemein häufigen Arten (Buchfink, Mönchsgrasmücke) Brut- und Nahrungsraum. Es handelt sich um freibrütende Arten, die ihr Nest jedes Jahr neu in Gehölze bauen. Neben der Hecke dienen auch die angrenzenden Ruderalsäume den Arten als Nahrungsraum.

[3] Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

[4] Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Buchfink und Mönchsgrasmücke wurden in den Feldhecken, dem geplanten Eingriffsbereich, beobachtet, so dass eine Brut in den Hecken nicht auszuschließen ist. Durch das Vorhaben ist ein potenzieller Brutraum und Teil des Nahrungsraumes betroffen. Es handelt sich um allgemein häufig vorkommende Arten.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Buchfink und Mönchsgrasmücke sind allgemein häufige Vogelarten. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, hohen Störungstoleranz und weiten Verbreitung sind ihre lokalen Populationen gut ausgebildet. Der potenzielle Verlust einer Brutstätte dieser Arten besitzt keine signifikanten Auswirkungen auf die vorhandenen Populationen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

Vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan (MAILÄNDER CONSULT 2016)

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Rahmen der Baufeldräumung werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Buchfink und Mönchsgrasmücke zerstört.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nahrungsflächen werden nur in geringem Maße beansprucht, ein vollständiger Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist dadurch nicht gegeben.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Buchfink und Mönchsgrasmücke sind störungstolerant. Der Eingriffsbereich ist schon durch Straßen- und Bahnlärm vorbelastet, so dass die Störung durch die Baumaßnahme nicht signifikant ist.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Zum Schutz vor Verletzungen und Tötungen werden die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutperiode, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffe werden vollständig vermieden bzw. ausgeglichen. Nähere Angaben sind dem Artenschutzfachbeitrag (MAILÄNDER CONSULT 2017) zu entnehmen.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Da maximal je ein Revier von Buchfink und Mönchsgrasmücke betroffen ist, werden die lokalen Populationen dieser anpassungsfähigen Arten nicht signifikant beeinträchtigt, die ökologische Funktion bleibt ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Baubedingte Tötungen werden durch die Beseitigung aller Bäume im Baufeld in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, also außerhalb der Brutperiode, vermieden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Der Eingriffsbereich befindet sich zwischen den Bahnsteigen, so dass bereits die Gefahr von Kollisionen (Bahnverkehr, Bahngebäude) vorhanden ist. Durch die Baumaßnahme wird die Kollisionsgefahr nicht signifikant erhöht.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Buchfink und Mönchsgrasmücke sind sehr störungstolerant und brüten auch in stark durch Lärm und Verkehr beeinträchtigten Bereichen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Formblatt Mauereidechse

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung

Am Bahnhof Durlach Tief an der Haltestelle Karlsruhe Durlach Bf. ist ein barrierefreier Umbau sowie die Verlängerung von zwei Bahnsteigen geplant. Hierdurch müssen Heckenstrukturen und Ruderalfluren beansprucht werden und es kommt zur zusätzlichen Flächenversiegelung.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Technische Planung
- Biotoptypen- und Nutzungsstrukturkartierung
- Erfassung der Avifauna im Rahmen von zwei Begehungen Ende Juli 2015
- Erfassung der Reptilien im Rahmen von vier Begehungen
- Fledermauserfassung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhaufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumsystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen. Mauereidechsen sind in der Regel zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv. Als Nahrung dienen vor allem Spinnen, Fliegen, Käfer und Ameisen. Die Paarungszeit ist im April und Mai, die Eiablage findet etwa vier Wochen nach der Paarung statt. Dazu legt das Weibchen einen Gang in sandigem, lockerem Boden an oder benutzt feinerdereiche Mauerspalten.
LUBW Steckblatt Mauereidechse 2015

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Durch das Vorhaben sind Mauereidechsen betroffen. Das hiesige Vorkommen ist als lokal bedeutsam einzustufen, da allein im Untersuchungsbereich mit 50 bis 150 Tieren gerechnet werden muss. Vermutlich zieht sich die Population noch deutlich weiter in südöstliche Richtung entlang der Gleise.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Mauereidechse wurde in den Ruderalflächen seitlich von Gleis 12 sowie südlich und östlich von Gleis 10 nachgewiesen. Ebenso konnte sie in Richtung der Autobrücke im stillgelegten Gleisbereich und angrenzenden Gebüschflächen erfasst werden. Hier befinden sich auch Steinhaufen und Sandlinsen, da diese Fläche ursprünglich möglicherweise als Ausgleichsfläche angelegt worden ist.
Die lokale Population ist sehr gut ausgebildet. Im Süd-Osten befindet sich angrenzend zwischen den Gleisen eine weitere Ausgleichsfläche für die Mauereidechse mit Steinhaufen. Vermutlich zieht sich die Population noch deutlich weiter in südöstliche Richtung entlang der Gleise

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

Vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan (MAILÄNDER CONSULT 2017)

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Bereich, der durch die Flächeninanspruchnahme wegfallen wird, dient wahrscheinlich als Sommerlebensraum. Hierdurch sind auch Fortpflanzungsstätten betroffen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es wird nur eine geringe Beeinträchtigung der Nahrungshabitate im Eingriffsbereich durch das geplante Bauvorhaben angenommen.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Es werden zwar Lebensräume der Mauereidechse bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen (siehe Punkt a)). Die im Umfeld der Baufelder liegenden Lebensräume sind jedoch auch während der Bauarbeiten durch die zuvor vergrämten Mauereidechsen nutzbar. Dies vor dem Hintergrund, dass Mauereidechsen heute ohnehin überwiegend anthropogene Lebensräume, wie z. B. Bahnanlagen besiedeln. Die allein im Bereich der Haltestelle vorgefundene hohe Anzahl an Mauereidechsen zeigt, wie unempfindlich Mauereidechsen gegenüber Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht sind.
Nach Umsetzung der Baumaßnahme wird sich der Bahnverkehr wie vor der Maßnahme einstellen, so dass auch betriebsbedingt von keinen signifikant erhöhten Störwirkungen auszugehen ist.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Durch eine Bauzeitterminierung und Vergrämungsmaßnahmen kann zwar eine Tötung von Tieren sowie eine erhebliche Störung, beispielsweise während der Winterruhe verhindert werden (siehe Kapitel 4.2 und 4.3), jedoch kann nicht vermieden werden, dass es sowohl bau- als auch anlagebedingt durch das Bauvorhaben zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffe werden vollständig ausgeglichen. Nähere Angaben sind dem Fachbeitrag für die artenschutzrechtliche Prüfung (Mailänder Consult 2017) zu entnehmen.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust von einer potentiellen Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Hierdurch wird die ökologische Funktion gefährdet.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Durch die Aufwertung von angrenzenden Bereichen durch die Anlage von Steinhaufen, Sand- und Holzhaufen kann die ökologische Funktion gewährleistet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Artenschutzfachbeitrag (Mailänder Consult).

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch Bauarbeiten im Lebens- und Fortpflanzungsraum kann es zur Tötung von Eidechsen kommen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Nach Umsetzung der Baumaßnahmen wird sich der Bahnverkehr wie vor der Maßnahme einstellen.
Bereits aktuell ist die Gefahr der Tötung oder Verletzung durch Kollision bzw. Überfahren durch Betriebsfahrzeuge und den Bahnverkehr gegeben. Durch den Betrieb im Haltestellenbereich nach erfolgten Umbau ist kein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko von Mauereidechsen gegeben.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Eingriffsfläche wird durch Reduktion des Strukturreichtums (z. B. Entnahme von Versteckplätzen) vorsichtig als Lebensraum entwertet. Dadurch wird die Mauereidechse aus der aktuell besiedelten Fläche verdrängt. Mit der Reduktion des Strukturreichtums ist zum Zeitpunkt der Gehölzrückschnittmaßnahmen zu beginnen, d. h. die Vergrämungsmaßnahmen sind zwischen Oktober bis Februar durchzuführen.
Da Mauereidechsen unter anderem im Boden überwintern, ist bei den Gehölzrückschnittmaßnahmen darauf zu achten, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird und ggf. eingesetzte Fahrzeuge keine zu hohe Bodenpressung aufweisen. Idealerweise sind Freischneider zu verwenden. Die Vegetation ist auf eine Höhe von 10 cm über Bodenoberfläche zurückzuschneiden. Das Schnittgut ist abzuräumen, die Flächen müssen kahl bzw. frei von Strukturen sein, damit die aus dem Winterschlaf erwachenden Mauereidechsen keine Versteckmöglichkeiten innerhalb des Eingriffsbereichs vorfinden. Die Mahd bzw. dieser Vorgang ist zwischen März bis April gegebenenfalls zu wiederholen.
Voraussichtlich im April, d. h. vor Beginn der Eiablage, ist – soweit möglich – um die Eingriffsflächen ein Reptilienschutzzaun aufzustellen, um zu verhindern, dass die vergrämten Reptilien vor der Nutzung der Baufelder wieder in diese zurückwandern. Das Aufstellen des Zaunes kann erst erfolgen, wenn die Witterung ein Erwachen der winterschlafenden Reptilien bewirkt hat und diese sicher aus den Flächen vergrämt wurden. Nach Aufbau des Reptilienschutzzaunes ist bei geeigneter Witterung das Baufeld hinsichtlich möglicherweise verbleibender Mauereidechsen zu begehen. Sofern ein Tier gefunden wird, ist dieses abzufangen und an geeigneter Stelle wieder freizulassen.
Um ein unbeabsichtigtes Töten von in ihren Winterquartieren ruhenden Mauereidechsen oder aber „erwachenden“ Tieren unmittelbar nach der Winterruhe zu vermeiden, sind deren potenzielle Lebensstätten erst nach erfolgter Umsetzung der Vergrämungsmaßnahme, nach Errichtung des Reptilienschutzzaunes sowie nach Freigabe des Baufeldes durch den Reptilien-Experten (also nach erfolgter Baufeldkontrolle) in Anspruch zu nehmen. Die Bau- bzw. Erdarbeiten dürfen somit nicht vor Mitte April ausgeführt werden.
Die Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten und zu überwachen.
Damit kann eine Auslösung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher umgangen werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Da sich Eiablageplätze im geplanten Baubereich befinden könnten, kann es zu einer Störung während der Fortpflanzungszeit kommen. Nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass es bei Bodenarbeiten im Winter zu einer Störung der Winterruhe der Reptilien kommen kann.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die Eingriffsfläche wird durch Reduktion des Strukturreichtums (z. B. Entnahme von Versteckplätzen) vorsichtig als Lebensraum entwertet. Dadurch wird die Mauereidechse aus der aktuell besiedelten Fläche verdrängt. Mit der Reduktion des Strukturreichtums ist zum Zeitpunkt der Gehölzrückschnittmaßnahmen zu beginnen, d. h. die Vergrämungsmaßnahmen sind zwischen Oktober bis Februar durchzuführen. Die Mahd bzw. dieser Vorgang ist zwischen März bis April gegebenenfalls zu wiederholen.
Voraussichtlich im April, d. h. vor Beginn der Eiablage, ist – soweit möglich – um die Eingriffsflächen ein Reptilienschutzzaun aufzustellen, um zu verhindern, dass die vergrämten Reptilien vor der Nutzung der Baufelder wieder in diese zurückwandern und möglicherweise dort Eier ablegen. Das Aufstellen des Zaunes kann erst erfolgen, wenn die Witterung ein Erwachen der winterschlafenden Reptilien bewirkt hat und diese sicher aus den Flächen vergrämt wurden.
Um eine erhebliche Störung von in ihren Winterquartieren ruhenden Mauereidechsen zu vermeiden, sind deren potenzielle Lebensstätten erst nach erfolgter Umsetzung der Vergrämungsmaßnahme, nach Errichtung des Reptilienschutzzaunes sowie nach Freigabe des Baufeldes durch den Reptilien-Experten (also nach erfolgter Baufeldkontrolle) in Anspruch zu nehmen. Die Bau- bzw. Erdarbeiten dürfen somit nicht vor Mitte April ausgeführt werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

Siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan (MAILÄNDER CONSULT 2017)

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**